

Familienname und Vorname der kindergeldbeziehenden Person

Kindergeld-Nr.



Familienkasse

Anlage zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zur Vorlage bei der Familienkasse

für die Monate bis (Bemessungszeitraum)

Bitte tragen Sie oben als Bemessungszeitraum die letzten sechs Monate vor dem Antragsmonat ein. Beachten Sie bitte die Ausfüllhinweise auf der Rückseite und füllen Sie das „Beiblatt zur Anlage“ aus.

1. Angaben zur Person mit Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft

Familienname, Vorname	Geburtsdatum
Gewerbeart bzw. Tätigkeit	Beginn der Tätigkeit
Rechtsform des Unternehmens (z. B. GmbH, Ein-Mann-GmbH, KG, Ltd.)	Ggf. Ende der Tätigkeit
Betriebssitz (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	

2. Angaben zum Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit (Grundlage sind die Einnahmen und Ausgaben im oben genannten Zeitraum.)

Bitte nehmen Sie detaillierte Eintragungen auf dem „Beiblatt zur Anlage zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit“ vor.

3. Angaben zu Zuwendungen, Darlehen oder Fördergeldern

Beziehen Sie einen Gründungszuschuss oder andere staatliche Hilfen?

Ja Nein

Wenn ja, Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird gezahlt von

In Höhe von monatlich von bis

Einmal in Höhe von ausgezahlt am

4. Angaben zu den Betriebsräumen

Wurde die Miet-/Eigentumswohnung/das Eigenheim (auch nur teilweise) für die selbständige Tätigkeit gewerblich genutzt?

Ja Nein

Wenn ja, geben Sie bitte an, wie viele Quadratmeter die Miet-/Eigentumswohnung/das Eigenheim hat qm

Anzahl der gewerblich genutzten Räume: Mit insgesamt qm

5. Weitere Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben sind

Haben Sie Einkommensteuervorauszahlungen geleistet?

Ja Nein

► Einkommenssteuervorauszahlungen an das Finanzamt sind keine Betriebsausgaben, sondern werden als sonstige Abzüge angerechnet.

Wenn ja, am In Höhe von Euro

Wenn ja, am In Höhe von Euro

ERKLÄRUNG

Hinweis zum Datenschutz:

Ihre Daten werden aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches verarbeitet. Zweck der Verarbeitung der Daten ist die Prüfung Ihres Anspruchs auf Kinderzuschlag. Nähere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Familienkasse und zu Ihren Rechten nach Artikel 13 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet auf der Seite Ihrer Familienkasse (zu finden unter www.arbeitsagentur.de/datenschutz-familienkasse), auf der auch die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind. Kinderzuschlagsakten werden in der Regel nach dem Ende der letzten Kinderzuschlagszahlung noch für 6 Jahre aufbewahrt.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Kinderzuschlagszahlung erforderlichen Daten bin ich einverstanden.

Die Hinweise zur Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft habe ich erhalten und kenne deren Inhalt.

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person bzw. gesetzliche Vertretung

Ort, Datum

Unterschrift der Person, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt



Hinweise zur Anlage zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bemessungszeitraum

Nach § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor, wenn Sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen. Die Pflicht zur Erteilung von Auskünften betreffend Einkommen oder Vermögen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergibt sich aus § 60 SGB I.

Das monatlich zu berücksichtigende „Bruttoeinkommen“ ermittelt sich grundsätzlich aus den in den letzten sechs Monaten vor dem Antragsmonat tatsächlich erzielten Einnahmen abzüglich der tatsächlich notwendigen Ausgaben. Daraus wird ein Durchschnittswert gebildet. Bitte berücksichtigen Sie zu der Frage des Bemessungszeitraums auch die Ausführungen im allgemeinen Hinweisblatt.

Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bemessungszeitraum tatsächlich zufließen. Gründungszuschüsse sind keine Betriebseinnahmen, sondern werden als sonstiges Einkommen angerechnet. **Steuerrechtliche Regelungen finden keine Anwendung.**

Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bemessungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen (keine Abschreibungen / keine pauschalen Abzüge).

Bei der Berechnung des Einkommens sind insbesondere folgende Ausgaben **nicht** abzusetzen, weil diese später bei der Bereinigung des Einkommens nach § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II berücksichtigt werden:

- Steuern auf das Einkommen
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III
- private Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind
- Kfz-Haftpflichtversicherung als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung für ein privates Kraftfahrzeug
- gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung
- ggf. Beiträge zur Krankheits- und Altersvorsorge, Beiträge zur Riester-Rente
- Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort

Soweit Ihnen derartige Aufwendungen entstehen, geben Sie diese bitte im Antrag auf Kinderzuschlag an.

Grundsätzlich sind die nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben von den Bruttoeinnahmen abzusetzen. Die Kosten für Betriebs-Kfz (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) sind ebenfalls in tatsächlicher Höhe als Ausgabe abzusetzen. Wird hingegen ein privates Kraftfahrzeug für ausschließlich betriebliche Fahrten benutzt, können die Kosten mit 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer pauschaliert abgesetzt werden.

Wird ein betriebliches Kraftfahrzeug privat genutzt, sind die Betriebsausgaben um 0,10 Euro für jeden privat gefahrenen Kilometer zu mindern.

Auf das notwendige Arbeitszimmer entfallende Anteile der Mietzahlungen (bei selbstgenutzten Immobilien der anteilige Finanzierungsaufwand) und Nebenkosten werden in der notwendigen und unabweisbaren Höhe als Betriebsausgaben berücksichtigt. Ebenso wie betrieblich veranlasste notwendige und unbedingt erforderliche weitere Kosten.

Ist kein separater betrieblicher Telefonanschluss vorhanden, können die Aufwendungen aus Vereinfachungsgründen je zur Hälfte dem betrieblichen und privaten Bereich zugeordnet werden, wenn die Anteile nicht anders ermittelt werden können.

Ausgaben werden jedoch nicht abgesetzt, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges von Kinderzuschlag entsprechen, die Ausgaben also wirtschaftlich nicht angemessen sind.